



Bekanntmachung

Am **Dienstag, 11. November 2025, um 19:00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses in Reppenstedt, Dachtmisser Straße 1, eine öffentliche Sitzung des **Ausschusses für Feuerschutz, Integration und Ordnungswesen der Samtgemeinde Gellersen** statt.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung
- 4 Genehmigung des Protokolls über die 11. Sitzung des Ausschusses für Feuerschutz, Integration und Ordnungswesen am 15.05.2025
- 5 Bericht des Samtgemeindebürgermeisters über wichtige Beschlüsse des Samtgemeindeausschusses und wichtige Angelegenheiten der Verwaltung
- 6 Einwohnerfragestunde (bei Bedarf)
- 7 Festlegung der Straßenreinigungsgebühr für das Jahr 2026
- 8 Änderung der Friedhofgebührensatzung wegen Einführung einer neuen Grabart
- 9 Änderung der Friedhofssatzung (Benutzungssatzung)
- 10 Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Gellersen
- 11 Dienstkleidung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Gellersen
- 12 Nachtragshaushaltsplanberatungen zum Doppelhaushalt 2025/2026
Hier: Haushaltsansätze für das Jahr 2026
- 13 Behandlung von Anfragen und Anregungen
- 14 Schließung der Sitzung

Reppenstedt, 30.10.2025

Samtgemeinde Gellersen
Der Samtgemeindebürgermeister

gez.
Steffen Gärtner



S I T Z U N G S V O R L A G E

S/X/496

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Ausschuss für Feuerschutz, Integration und Ordnungswesen	11.11.2025	7	ja
Samtgemeindeausschuss			nein
Samtgemeinderat			ja

Festlegung der Straßenreinigungsgebühr für das Jahr 2026

Sachverhalt:

Die innerörtliche Straßenreinigung entlang der Landesstraße L 216 sowie der Kreisstraßen (seit 2023) wird als kostenrechnende Einrichtung betrieben.

Die Gebühr wird jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst. Es ist daher eine jährliche Betriebsabrechnung für abgelaufene Betriebsjahre zu erstellen. Die Betriebsabrechnung stellt die Grundlage für die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühr für das kommende Jahr dar.

a. Betriebsabrechnung 2024

Die Betriebsabrechnung für das Jahr 2024 ist der Anlage 1 zu entnehmen. Im Jahr 2024 wurde pro laufenden Reinigungsmeter eine Gebühr in Höhe von 1,10 € erhoben. Diese Gebühr war auskömmlich, um die umlagefähigen Kosten zu decken. Insgesamt konnte das Jahr 2024 mit einem positiven Ergebnis (Überschuss) von 653,19 € abgeschlossen werden.

b. Kalkulation 2026

Durch den Ausbau des Geh- und Radweges in Reppenstedt sind weitere Gossen errichtet worden, die zukünftig mit zu reinigen sind. Dies ist bei der Kalkulation 2026 berücksichtigt worden.

Auch ist geplant, die bisher erwirtschafteten Überschüsse aus den Vorjahren in Höhe von 805,10 € zur Kostendeckung einzusetzen, um die Gebührenhöhe stabil zu halten. Nach § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes sind Überschüsse aus den Vorjahren innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen. Die Kalkulation berücksichtigt diese gesetzliche Vorgabe (siehe Anlage 2).

Im Ergebnis kann daher die Höhe der Straßenreinigungsgebühr auch im Jahr 2026 stabil auf 1,10 € gehalten werden (siehe Anlage 3).

Hinweis:

Die Gebühr wurde letztmalig im Jahr 2018 von 1,53 € (2013 - 2017) auf 1,10 € (ab 2018) angepasst.

Beschlussempfehlung:

Die Betriebsabrechnung 2024 wird zur Kenntnis genommen.

Die Reinigungsgebühr von zurzeit 1,10 €/Reinigungsmeter wird auf Basis der vorliegenden Gebührenkalkulation für den Gebührenkalkulationszeitraum vom 01.01.2026 bis 31.12.2026 beibehalten.

Anlage(n):

- Betriebsabrechnung 2024
- Umgang mit Über- und Unterdeckung der Vorjahre
- Kalkulation Gebühr 2026

Straßenreinigung

Betriebsabrechnungen 2021 -2024	2022	2023	2024
	nachrichtlich 1,10 EUR/m	nachrichtlich 1,10 EUR/m	nachrichtlich 1,10 EUR/m
(Gebühr Reinigungsmeter p.a.)			
Ertrag			
Benutzungsgebühren und Entgelte	6.910,20	15.350,50	15.185,50
Summe Ertrag	6.910,20	15.350,50	15.185,50
Aufwand			
Personalaufwand	4.264,70	3.048,48	3.819,29
Fremdreinigung*	7467,36	19.985,07	15.557,12
Innere Verrechnung Sachkosten	0,00	0,00	0,00
Innere Verrechnung Arbeitskosten Bauhof	0,00	0,00	0,00
Summe Aufwand	11.732,06	23.033,55	19.376,41
Abzüglich Allgemeinkostenanteil (25 %)	-2.933,01	-5.758,39	-4.844,10
Gesamtsumme Aufwand	8.799,04	17.275,17	14.532,31
Überschuss / Unterdeckung	-1.888,84	-1.924,67	653,19
Überschuss 2016-2018 (8.372,68 EUR)			
Überschuss 2019-2021 (5.948,15 EUR)	1.982,72	1.982,70	-
Fortgeschriebenes Gesamtergebnis	93,88	58,03	653,19

Umgang mit Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen

Betriebsabrechnungs-zeitraum	Jahr der Feststellung der Kostenüber- und Kostenunterdeckung										Kummulierte Über-/Unterdeckung
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	
2019	1.855,66 €		- 1.855,66 €								- €
2020		2.107,96 €	- 127,06 €	- 1.855,66 €	- 125,23 €						- €
2021			1.984,54 €	- 127,06 €	- 1.857,48 €						- €
2022				93,88 €			- 93,88 €				- €
2023					58,03 €		- 58,03 €				- €
2024						653,19 €	- 653,19 €				- €
2025											
Summen Auflösung Über-/Unterd.:	-	1.982,72 €	- 1.982,72 €	- 1.982,71 €	653,19 €	- 805,10 €	-	- €			- €

= Jahr der Feststellung einer Unter- (+) /Überdeckung (-)

= Zeitraum zum Ausgleich der Unter-/Überdeckung in den drei Folgejahren des Feststellungsjahres

= Verwertung Über-/Unterdeckung

Straßenreinigungsgebühr 2026

Kalkulation

Kalkulation 2026	
Aufwand	
Personalaufwand	4.083,45 €
Fremdreinigung	27.750,00 €
Innere Verrechnung Sachkosten	- €
Innere Verrechnung Arbeitskosten Bauhof	- €
Zwischensumme 1: Aufwand	31.833,45 €
./. Allgemeinkostenanteil (25 %)	7.958,36 €
Zwischensumme 2: Aufwand	23.875,09 €
Verrechnung der Vorjahre	
./. Überschüsse aus Vorjahren	805,10 €
Zu berücksichtigende Gesamtaufwendungen	23.069,99 €

Menge der Reinigungsmeter

Laufende Reinigungsmeter ab 2026	20.898
----------------------------------	--------

Berechnung der Gebühr

Zu berücksichtigende Gesamtaufwendungen	23.069,99 €
./. laufende Reinigungsmeter	20.898
Straßenreinigungsgebühr/Meter	1,10 €



Verantwortlich: Holger Schölzel
Amt: Ordnungsamt

S I T Z U N G S V O R L A G E

S/X/514

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Ausschuss für Feuerschutz, Integration und Ordnungswesen	11.11.2025	8	ja
Samtgemeindeausschuss			nein
Samtgemeinderat			ja

Änderung der Friedhofgebührensatzung wegen Einführung einer neuen Grabart

Sachverhalt:

In den vergangenen Monaten haben sich zunehmend Anfragen von Angehörigen ergeben, die sich eine gemeinsame letzte Ruhestätte für Ehepaare unter der Eiche auf dem Neuen Friedhof in Reppenstedt wünschen. Derzeit ist dort lediglich die Vergabe von Einzelurnenrasenreihengräbern möglich.

Da das Interesse an dieser besonderen Lage und der harmonischen Gestaltung der Grabfelder stetig wächst, bietet es sich an, künftig auch an dieser Stelle Doppelurnenrasenreihengräber unter der Eiche offiziell einzuführen. Diese Erweiterung würde nicht nur den häufig geäußerten Wünschen der Bürgerinnen und Bürger entgegenkommen, sondern auch die Attraktivität des Friedhofsstandorts insgesamt steigern.

Für die Nutzung eines Doppelurnenrasenreihengrabes unter der Eiche ist eine Gebühr in Höhe von 3.400,00 € (insgesamt für zwei Grabplätze) vorgesehen, die bei der Beisetzung der ersten Urne fällig wird. Wird die zweite Urne dann in den Folgejahren beigesetzt, so erfolgt ein Nacherwerb der Nutzungszeit, damit die Mindestruhezeit von 20 Jahren eingehalten wird. Die Gebühr für den Nacherwerb beträgt 1/20 pro Nacherwerbsjahr, also 170,00 € pro Jahr.

Die Satzung erfährt damit in § 6 folgende Ergänzung:

§ 6 Gebühren

2.9 Doppel-Urnengrab in besonderer Lage an der Eiche	2 Urne an der großen Eiche (FH Reppenstedt neu), Nutzungsdauer 20 Jahre, Grabstelle wird nach Reihe vergeben, keine eigene Pflegepflicht, Verlängerung nicht möglich	3.400 €/Stelle
<u>Bei Belegung der zweiten Grabstelle:</u> Verlängerungspflicht bis zur Mindestruhezeit von 20 Jahren bei Belegung der zweiten Grabstelle		
170 €/Jahr		

Beschlussempfehlung:

Der Rat der Samtgemeinde Gellersen beschließt die 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Gellersen.

Anlage(n):

- 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Gellersen

8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Gellersen

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 98 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3/2025), dem § 13 Absatz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381 - VORIS 21068), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 134) und der §§ 1, 2, und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2017 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 41 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Gellersen hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 12.01.2026 folgende Abgabensatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Gellersen wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Gebühren

1. Erwerb von Nutzungsrechten für Gräber zur Bestattung von Särgen		Gebühr
1.1	Einzel-Wahlgrab für Kinder 1 Sarg für Kinder bis fünf Jahre, Nutzungsdauer 20 Jahre, Grabstelle wählbar, Pflegepflicht, Verlängerung möglich	340 €/Stelle
	Verlängerung pro Jahr:	17 €
1.2	Einzel-Wahlgrab 1 Sarg, zusätzlich bis zu 2 Urnen, Nutzungsdauer 25 Jahre, Grabstelle wählbar, Pflegepflicht, Verlängerung möglich	1.240 €/Stelle
	Verlängerung pro Jahr:	49 €
1.3	Einzel-Wahlgrab im Memoriam-Garten 1 Sarg, zusätzlich bis zu 2 Urnen, Nutzungsdauer 25 Jahre, Grabstelle wählbar, Abschluss Dauerpflegevertrag erforderlich, keine eigene Pflegepflicht, Verlängerung möglich	1.240 €/Stelle
	Verlängerung pro Jahr:	49 €
1.4	Einzel-Wahlgrab in besonderer Lage an der Eiche (Sarg) 1 Sarg, zusätzlich bis zu 2 Urnen, Nutzungsdauer 25 Jahre, Grabstelle wählbar, Pflegepflicht, Verlängerung möglich	2.480 €/Stelle
	Verlängerung pro Jahr:	99 €
1.5	Familien-Wahlgrab (1 Platz) 1 Sarg, zusätzlich bis zu 2 Urnen, Nutzungsdauer 25 Jahre, Familiengrab beinhaltet mindestens 4 Wahlgräber, Grabstelle wählbar, Pflegepflicht, Verlängerung möglich	1.150 €/Stelle
	Verlängerung pro Jahr:	46 €
1.6	Einzel-Rasenreihengrab 1 Sarg, Nutzungsdauer 25 Jahre, Grab wird nach Reihe vergeben, keine Pflegepflicht, Verlängerung nicht möglich	1.950 €/Stelle
1.7	Doppel-Rasenreihengrab 2 Särge, Nutzungsdauer 25 Jahre, Grab wird nach Reihe vergeben, keine Pflegepflicht, Verlängerung nicht möglich	3.450 €/Stelle
	Bei Belegung der zweiten Grabstelle: Verlängerungspflicht bis zur Mindestruhezeit von 25 Jahren bei Belegung der zweiten-Grabstelle	138 €/Jahr
2. Erwerb von Nutzungsrechten für Gräber zur Bestattung von Urnen		Gebühr
2.1	Urnenwahlgrab Bis zu 4 Urnen einer Familie, Nutzungsdauer 20 Jahre, Grabstelle wählbar, Pflegepflicht, Verlängerung möglich	910 €/Stelle
	Verlängerung pro Jahr:	45 €
2.2	Einzel-Urnenreihengrab im Memoriam-Garten 1 Urne, Nutzungsdauer 20 Jahre, Grabstelle wird nach Reihe vergeben, Abschluss Dauerpflegevertrag erforderlich, keine eigene Pflegepflicht, Verlängerung möglich	630 €/Stelle
	Verlängerung pro Jahr:	31 €

2.3	Doppel-Urnenwahlgrab im Memoriam-Garten Eine Partnergrabstätte mit 2 Urnen, Nutzungsdauer 20 Jahre, Grabstelle kann gewählt werden, Abschluss Dauerpflegevertrag erforderlich, keine eigene Pflegepflicht, Verlängerung möglich	860 €/Stelle
	Verlängerung pro Jahr:	45 €
2.4	Einzel-Urnenrasenreihengrab 1 Urne, Nutzungsdauer 20 Jahre, Grabstelle wird nach Reihe vergeben, keine eigene Pflegepflicht, Verlängerung nicht möglich	1.000 € /Stelle
2.5	Doppel-Urnenrasenreihengrab Eine Partnergrabstätte mit 2 Urnen, Nutzungsdauer 20 Jahre, Grabstelle wird nach Reihe vergeben, keine eigene Pflegepflicht, Verlängerung möglich nicht möglich	1.360 €/Stelle
	<u>Bei Belegung der zweiten Grabstelle:</u> Verlängerungspflicht bis zur Mindestruhezeit von 20 Jahren bei Belegung zweiter Grabstelle	68 €/Jahr
2.6	Einzel-Urnengrab im Heidelbeerfeld 1 Urne, Nutzungsdauer 20 Jahre, Grabstelle wird nach Reihe vergeben, keine eigene Pflegepflicht, Verlängerung möglich	740 €/Stelle
	Verlängerung pro Jahr	37 €
2.7	Einzel-Baumurnengrab 1 Urne an einem Baum, Nutzungsdauer 20 Jahre, Grabstelle wird nach Reihe vergeben, keine eigene Pflegepflicht, Verlängerung nicht möglich	1.000 €/Stelle
2.8	Einzel-Urnengrab in besonderer Lage an der Eiche 1 Urne an der großen Eiche (FH Reppenstedt neu), Nutzungsdauer 20 Jahre, Grabstelle wird nach Reihe vergeben, keine eigene Pflegepflicht, Verlängerung nicht möglich	1.700 €/Stelle
2.9	Doppel-Urnengrab in besonderer Lage an der Eiche 2 Urne an der großen Eiche (FH Reppenstedt neu), Nutzungsdauer 20 Jahre, Grabstelle wird nach Reihe vergeben, keine eigene Pflegepflicht, Verlängerung nicht möglich	3.400 €/Stelle
	<u>Bei Belegung der zweiten Grabstelle:</u> Verlängerungspflicht bis zur Mindestruhezeit von 20 Jahren bei Belegung der zweiten Grabstelle	170 €/Jahr
2.10	Anonymes Urnengrab 1 Urne, Nutzungsdauer 20 Jahre, Keine Trauerfeier am Grab möglich, Grabstelle wird durch Verwaltung vergeben, keine eigene Pflegepflicht, Verlängerung nicht möglich	280 €/Stelle

3.	Benutzung der Friedhofskapellen	Gebühr
3.1	Benutzung der Friedhofskapelle	190 €/Stelle
3.2	Benutzung der Gutskapelle in Heiligenfeld für eine Trauerfeier	190 €/Stelle
3.3	Benutzung der Gutskapelle für andere Zwecke	290 €/Stelle

4.	Begräbnisgebühren (Beisetzung, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle)	Gebühr
4.1	Für eine Kindergrabstelle	330 €
4.2	Für eine Wahlgrabstelle	440 €
4.3	Für eine Urnengrabstelle	180 €
4.4	Für eine anonyme Urnengrabstelle	160 €
4.5	Für eine Rasenreihengrabstelle	540 €
4.6	Zuschläge für besondere Ereignisse	
a.	Bei Schnee und/oder Frost von mehr als 15cm Tiefe	30%
b.	Bei Beisetzung oder Trauerfeier am Samstag	20%
c.	Kostenzuschlag für unvorhergesehene Arbeiten (nur auf Anforderung und Genehmigung der Friedhofsverwaltung)	30 € pro angefangene 15 Minuten

5.	Sonstige Leistungen	
5.1	Umbettung	Tatsächlicher Aufwand
5.2	Einebnen von Grabstellen	Tatsächlicher Aufwand
	Entfernen des Grabmals, des Fundaments, der Umrandung und der Bepflanzung	
5.3	Vorzeitige Einebnung einer Grabstelle	
a.	Gebühr für die vorzeitige Einebnung vor Ablauf der Ruhefrist pro Jahr und Grabstelle	35 €
b.	Verwaltungsgebühr für die vorzeitige Einebnung	40,75 €
5.4	Grabmalgenehmigung	
	Prüfung der satzungsmäßigen Aufstellung des Grabsteines sowie die jährlich durchzuführenden Standort- sicherheitsüberprüfungen durch den Friedhofsträger	40,75 €

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.02.2026 in Kraft.

Reppenstedt, den 13.01.2026

Gärtner
Samtgemeindebürgermeister



S I T Z U N G S V O R L A G E

S/X/517

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Ausschuss für Feuerschutz, Integration und Ordnungswesen	11.11.2025	9	ja
Samtgemeindeausschuss	17.11.2025		nein
Samtgemeinderat	12.01.2026		ja

Änderung der Friedhofssatzung (Benutzungssatzung)

Sachverhalt:

Zum 01.07.2025 wurde die Gebührensatzung für die Friedhöfe in der Samtgemeinde Gellersen dahingehend angepasst, dass die bisherige Bindung an einem bestimmten Steinmetz aufgehoben wurde. Der Nutzungsberechtigte eines Grabes kann seitdem frei wählen, welcher Steinmetz den Grabstein herstellen und aufstellen soll.

Aufgrund dieser Änderung ist auch die Benutzungssatzung entsprechend anzupassen. In diesem Zuge wurde die Satzung in Gänze auf ihre Aktualität überprüft.

Neben redaktionellen Änderungen (Schreibweise, Wortwahl, Zeichensetzung) wurden mit dieser Vorlage Vorschläge zur inhaltlichen Anpassung der Satzung erarbeitet. Die Änderungsvorschläge sind der Anlage 2 (Synopse) zu entnehmen.

Als Anlage 1 ist die Änderungssatzung, in der die inhaltlichen und redaktionellen Änderung farblich hervorgehoben sind, beigefügt.

Für die Änderung der Satzung ist ein Ratsbeschluss erforderlich.

Beschlussempfehlung:

Der Samtgemeinderat beschließt die 2. Änderung der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Gellersen.

Anlage(n):

- Textfassung der 2. Änderungssatzung
- Synopse (Inhaltliche Änderungsvorschläge)

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Gellersen

Aufgrund der §§ 10, 13 Nr. 2b, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und § 13a Abs. 1 des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 117), hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 12.01.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Gellersen wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

(2) Die Friedhöfe dienen **zur** Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tod ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde Gellersen hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung einer Wahlgrabstätte oder einer Familienwahlgrabstätte haben.

Für die Benutzung anderer Personen bedarf es der Genehmigung der Samtgemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht nicht.

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 5 Verhalten auf Friedhöfen

(3) Innerhalb der Friedhöfe ist es nicht gestattet:

- a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
- b) Hunde frei umherlaufen zu lassen oder andere Tiere mitzubringen. Kot ist von der Besitzerin oder von dem Besitzer zu entfernen;
- c) die Wege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und dergleichen zu befahren, soweit dies nicht im Einzelfall genehmigt ist. Die Vorschrift des § 6 Abs. 8 bleibt unberührt;
- d) Druckschriften zu verteilen;
- e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen und Plätze abzulegen;
- f) zu lärmeln und zu spielen sowie zu lagern;
- g) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten;

- h) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
- i) Gießkannen, Vasen, Gläser und Ähnliches an oder hinter Grabstätten zu lagern;
- j) Film-Ton-Video- oder Fotoaufnahmen außer zu privaten Zwecken zu erstellen und zu verwerten;
- k) Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände zu entnehmen;
- l) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltung sind genehmigungspflichtig und eine Woche vor dem Termin bei der Samtgemeinde zu beantragen.

§ 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

§ 6 Gewerblische Arbeiten

(5) Gewerbetreibende und ihre Beschäftigte haben die Friedhofsatzung zu beachten. Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten verrichtet werden. Die Samtgemeinde kann Ausnahmen zulassen.

§ 7 Abs. 1 und Abs. 4 erhält folgende Fassung:

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todesfalles bei der Samtgemeinde anzumelden. Die vom Standesamt ausgestellte **Sterbeurkunde oder Bescheinigung über die Zurückstellung der Sterbefallbeurkundung** ist bei der Anmeldung zwingend vorzulegen. Sofern eine Sterbeurkunde oder Bescheinigung über die Zurückstellung nicht vorgelegt werden kann, entscheidet die untere Gesundheitsbehörde. Eine Leiche, die aus dem Ausland überführt worden ist, darf nur nach Vorliegen eines Leichenpasses oder eines gleichwertigen amtlichen Dokumentes des Staates, in dem die Person verstorben ist, bestattet werden.

(4) Beisetzungstermine werden vom 1. April bis 31. Oktober zu folgenden Zeiten vergeben:

Beisetzung mit Trauerfeier:

Montag bis Freitag von 10:00 Uhr bis 14:30 Uhr **und** Samstag um 10:00 Uhr

Beisetzung ohne Trauerfeier:

Montag bis Freitag von 10:00 Uhr bis 14:30 Uhr **und** Samstag von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Beisetzungstermine werden vom 1. November bis 31. März zu folgenden Zeiten vergeben:

Beisetzung mit Trauerfeier:

Montag bis Freitag von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr **und** Samstag um 10:00 Uhr

Beisetzung ohne Trauerfeier:

Montag bis Freitag von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr **und** Samstag von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr

§ 8 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

§ 8 Beschaffenheit der Särge und Urnen

(5) Urnen müssen aus leicht abbaubarem und umweltfreundlichem Material bestehen.

§ 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

§ 10 Ausheben und Verfüllen der Grabstelle

(5) Der im Rahmen der Verfüllung des Grabs in der Regel errichtete Grabhügel einschließlich des ggf. vorhandenen Trauerschmucks ist durch den Nutzungsberechtigten innerhalb von zwei Monaten auf dessen Kosten zu entfernen. Bei Rasenreihengräbern übernimmt dies die Samtgemeinde.

§ 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 13 Ausgrabungen und Umbettungen

(3) Die Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit abgelaufen ist, bedarf der Genehmigung der Samtgemeinde.

§ 15 erhält folgende Fassung:

§ 15 Einteilung der Grabstätten

Die Friedhöfe enthalten:

1. Kinderwahlgrabstätten (§ 16)
2. Wahlgrabstätten (§ 17)
3. Familienwahlgrabstätten (§ 18)
4. Rasenreihengrabstätten (§ 19)
5. Doppelrasenreihengrabstätten (§ 20)
6. Urnenwahlgrabstätten (§ 21)
7. Urnenrasenreihengrabstätten (§ 22)
8. Anonyme Urnengrabstätten (§ 23)
9. Gärtnerbetreute Grabanlagen (§ 25)
10. Baumurnengrabstätten (§ 26)

§ 17 Abs. 2 und Abs. 4 erhält folgende Fassung:

§ 17 Wahlgrabstätten

(2) Die Abmessungen der Wahlgräber beträgt etwa: Länge 2,50 m; Breite 1,25 m.

(4) Das Nutzungsrecht kann grundsätzlich nur an Angehörige übertragen werden. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten und eingetragene Lebensgemeinschaften,
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie, insbesondere Kinder und Geschwister,
- c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Person.

§ 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 18 Familienwahlgrabstätten

(2) Die Abmessungen der Wahlgräber beträgt etwa: Länge 2,50 m; Breite 1,25 m.

§ 19 Abs. 1 und Abs. 3 und Abs. 4 erhält folgende Fassung:

§ 19 Rasenreihengrabstätten

(1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren des zu Bestattenden verliehen werden. Die Reihenfolge der Bestattung wird von der Samtgemeinde bestimmt und erfolgt durch eine Grabzuweisung. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten ist nicht möglich.

(3) Die Nutzungsberichtigten sind verpflichtet, für die Errichtung des Grabmals oder einer Rasenliegeplatte einen geeigneten Steinmetzbetrieb ihrer Wahl zu beauftragen. Das Grabmal bzw. die Rasenliegeplatte ist innerhalb von 6 Monaten nach Beisetzung zu errichten.

(4) Bei Errichtung eines Grabmals sind die Höchstmaße von 0,8 m Breite, Tiefe und Höhe einzuhalten.

§ 20 Abs.1 und Abs. 4 und Abs. 5 erhält folgende Fassung:

§ 20 Doppelrasenreihengrabstätten

(1) Doppelrasenreihengrabstätten werden nur für Erdbestattungen für die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren verliehen. Die Reihenfolge der Bestattung wird von der Samtgemeinde bestimmt und erfolgt durch eine Grabzuweisung.

(4) Die Nutzungsberichtigten sind verpflichtet, für die Errichtung des Grabmals oder einer Rasenliegeplatte einen geeigneten Steinmetzbetrieb ihrer Wahl zu beauftragen. Das Grabmal bzw. die Rasenliegeplatte ist innerhalb von 6 Monaten nach Beisetzung zu errichten.

(5) Bei Errichtung eines Grabmals sind die Höchstmaße von 80 cm Breite, Tiefe und Höhe einzuhalten.

§ 21 Absätze 3 bis 6 erhält folgende Fassung:

§ 21 Urnenwahlgrabstätten

(3) Das Nutzungsrecht an einem Urnengrab wird für die Ruhefrist von 20 Jahren vergeben. Das Nutzungsrecht für das Urnengrab muss derart verlängert werden, dass auch für die zuletzt beigesetzte Urne eine 20-jährige Ruhefrist erreicht wird.

(4) Nach Ablauf der Ruhefrist ist die Samtgemeinde berechtigt, die beigesetzten Urnen zu entfernen. Die Urne wird an geeigneter Stelle in würdiger Weise der Erde übergeben.

(5) Die Bestimmungen des § 17 Abs. 4 bis 6 gelten auch für Urnenwahlgrabstätten

(6) Abweichend vom Absatz 2 sind im Rahmen von gärtnerbetreuten Grabanlagen (§ 25) Einzelurnengräber und Doppelurnengräber in den Abmessungen von ca. 0,5 m x 0,5 m x 1 m möglich.

§ 22 Absätze 1 bis 5 erhält folgende Fassung:

§ 22 Urnenrasenreihengrabstätten

(1) Urnenrasenreihengrabstätten werden nur für die Dauer der Ruhefrist von 20 Jahren verliehen. Die Reihenfolge der Bestattung wird von der Samtgemeinde bestimmt und erfolgt durch eine Grabzuweisung. Das Grab hat eine Größe von ca. 1 qm und es können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung erfolgt in einer Tiefe von mindestens 0,65 m.

(2) Bei tatsächlicher Nutzung der zweiten Grabstelle muss die Ruhefrist derart verlängert werden, dass auch für die zweite Grabstelle eine 20jährige Ruhefrist erreicht wird. Eine weitergehende Verlängerung wird ausgeschlossen.

(3) Es werden Urnenrasenreihengrabstätten eingerichtet:

- a) auf dem Friedhof Reppenstedt-alt,
- b) auf dem Friedhof Reppenstedt-neu
- c) auf dem Friedhof Kirchgellersen,
- d) auf dem Friedhof Südergellersen.

(4) Die Nutzungsberichtigen sind verpflichtet, für die Errichtung des Grabmals oder einer Rasenliegeplatte einen geeigneten Steinmetzbetrieb ihrer Wahl zu beauftragen. Das Grabmal bzw. die Rasenliegeplatte ist innerhalb von 6 Monaten nach Beisetzung zu errichten.

(5) Bei Errichtung eines Grabmals sind die Höchstmaße von 80 cm Breite, Tiefe und Höhe einzuhalten.

§ 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 23 Anonyme Urnengrabstätten

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist von 20 Jahren ist die Samtgemeinde berechtigt, die beigesetzten Urnen zu entfernen. Die Urnen werden an geeigneter Stelle in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 24 erhält folgende Fassung:

§ 24 Urnenbeisetzungen in Wahlgrabstätten

In belegten und unbelegten Wahlgrabstätten für Erwachsene dürfen bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Überschreitet die Ruhefrist für eine Urne die Zeit des Nutzungsrechtes für die Wahlgrabstätte, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern (i. V. m. § 17).

§ 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 26 Baumurnengrabstätten

(1) Für Urnenbeisetzungen am Baum stehen jeweils besondere Grabfelder zur Verfügung.

§ 29 erhält folgende Fassung:

§ 29 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen auf Friedhöfen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 27 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. **Ab einer Höhe des Grabmals von 0,40 m muss die Mindeststärke 0,10 m betragen.**

(2) Die Samtgemeinde kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn die aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

(3) Firmenbezeichnungen dürfen an den Grabmalen nicht angebracht werden.

(4) Die Gräber dürfen nicht mit Kies und Steinsplitt bestreut werden. Grabplatten zur Abdækung oder zur Teilabdeckung des Grabes (liegende Grabplatten) sind unzulässig.

§ 30 erhält folgende Fassung:

§ 30 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale auf den Friedhöfen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 28 Abs. 2) müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

a) Es dürfen nur Natursteine, Findlinge und Feldsteine als Grabmal verwendet werden. Dabei soll der Stein nach Möglichkeit seine ursprüngliche Form behalten und sich in das Gesamtbild des Friedhofes einpassen. Ausgenommen sind sämtliche Arten von Rasenreihengräbern.

b) Die Höhe der Grabsteine (einschl. Sockel) darf folgende Werte nicht übersteigen:
Wahlgrabstätte bis 1,20 m,
Urnengrabstätte bis 0,80 m.

c) Einfassungen einer Grabstelle können bis zu einer Materialbreite von 0,10 m genehmigt werden, wenn Material und Bearbeitung dem Grabmal entsprechen.

d) Nicht gestattet sind:
1. Natursteinsockel aus anderem Material, als zum Grabmal selbst verwendet wird,
2. Kunststoffsockel unter Natursteingrabmal,
3. ornamentaler oder figürlicher Schmuck,
4. Ölfarbanstrich auf Grabmalen,
5. Lichtbilder ab einer Größe von DIN A4,
6. Glas- und Emailleplatten oder anderer gegossener Grabschmuck.

§ 32 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 32 Verwendung von Natursteinen

(3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:

1. Fair Stone,
2. IGEP,
3. Werkgroep Duurzame Natursteen - WGDN oder
4. Xertifix.

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13a Abs. 3 Satz 4 BestattG setzt voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002 BGBl. S. 2352) verfügt und

2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist und

3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung der Samtgemeinde zur Einsichtnahme bereitstellt,

4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellerstaat vergewissert hat.

§ 38 Abs. 2 und Absatz 3 erhält folgende Fassung:

§ 38 Allgemeines

(2) Der Nutzungsberechtigte hat die Grabstätte innerhalb von 6 Monaten nach Beisetzung oder nach Erwerb des Nutzungsrechtes würdig herzurichten und ständig gärtnerisch instand zu halten. Zur Grabbepflanzung sind nur Gewächse zu verwenden, die benachbarte Gräber nicht stören, bodendeckende Pflanzen sind zu bevorzugen. Bäume, Büsche und sonstige Gewächse dürfen eine Höhe von 1,50 Meter nicht überschreiten.

(3) Wird ein Grab in der Pflege vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte unter Angabe einer Frist von 4 Wochen zur Beseitigung der Mängel aufgefordert. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung nicht nach, so kann ohne Entschädigung das Nutzungsrecht entzogen und die Grabstätte eingeebnet werden. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder lässt er sich nicht ermitteln, so genügt als Frist ein dreimonatiges Hinweisschild an der Grabstätte und eine ortsübliche Bekanntmachung mit dem Hinweis auf Entziehung des Nutzungsrechtes.

§ 39 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 39 Pflege der Gräber

(2) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Stoffe dürfen an Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ebenso ist das Aufstellen von Konservendosen, Flaschen und anderen unpassenden Gefäßen für die Aufnahme von Schnittblumen auf den Gräbern nicht gestattet. Davon ausgenommen sind Kunststoffartikel mit längerem Verbrauchswert (wie z. B. Steckvasen).

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.02.2026 in Kraft.

Reppenstedt, den 13.01.2026

Gärtner
Samtgemeindebürgermeister

Friedhofssatzung der Samtgemeinde Gellersen

Anlage 2 - Synopse

In der nachfolgenden Liste werden die Paragraphen und Absätze aufgeführt, zu denen ein inhaltlicher Änderungsvorschlag eingebracht wurde. Taucht ein Paragraph oder Absatz in dieser Liste nicht auf, so ist dort keine inhaltliche Änderung erforderlich. Die Änderungen sind farblich markiert.

In der Anlage 1 „Änderungssatzung“ sind diese inhaltlichen Änderungen sowie redaktionelle Änderungen (insb. Satzzeichen und Rechtsschreibung) zusätzlich aufgeführt und farblich markiert.

Derzeitige Satzung	Vorschlag zur Änderung der Satzung	Grund der Anpassung
§ 6 Gewerbliche Arbeiten	§ 6 Gewerbliche Arbeiten	
(5) Gewerbetreibende und ihre Beschäftigte haben die Friedhofssatzung zu beachten. Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten verrichtet werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten der Friedhöfe, spätestens um 14.00 Uhr an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 12.00 Uhr zu beenden. Die Samtgemeinde kann Ausnahmen zulassen.	(5) Gewerbetreibende und ihre Beschäftigte haben die Friedhofssatzung zu beachten. Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten verrichtet werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten der Friedhöfe, spätestens um 14.00 Uhr an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 12.00 Uhr zu beenden. Die Samtgemeinde kann Ausnahmen zulassen.	Die Regelung ist nicht mehr zeitgemäß. Ziel ist es, dass insb. Steinmetze, Gärtner und andere Gewerke ihre Arbeiten während der regulären Arbeitszeiten dieser Betriebe durchführen können.
§ 7 Anmeldung einer Bestattung	§ 7 Anmeldung einer Bestattung	
(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todesfalles bei der Samtgemeinde anzumelden. Die vom Standesamt ausgestellte Sterbebescheinigung ist bei der Anmeldung zwingend vorzulegen. Im Falle der Entbehrllichkeit der Sterbeurkunde gem. § 9 Abs. 3 Satz 3 BestattG ist die Entscheidung der unteren Gesundheitsbehörde über die Entbehrllichkeit der Sterbeurkunde vorzulegen. Eine Leiche, die aus dem Ausland überführt worden ist, darf nur nach Vor-	(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todesfalles bei der Samtgemeinde anzumelden. Die vom Standesamt ausgestellte Sterbebescheinigung Sterbeurkunde oder Bescheinigung über die Zurückstellung der Sterbefallbeurkundung ist bei der Anmeldung zwingend vorzulegen. Im Falle der Entbehrllichkeit der Sterbeurkunde gem. § 9 Abs. 3 Satz 3 BestattG ist die Entscheidung der unteren Gesundheitsbehörde über die Entbehrllichkeit der Sterbeurkunde vorzulegen. Sofern eine Sterbeurkunde oder Bescheinigung	Die Begriffe der vorzulegenden Unterlagen wurden der aktuellen Rechtslage angepasst.

Derzeitige Satzung	Vorschlag zur Änderung der Satzung	Grund der Anpassung
liegen eines Leichenpasses oder eines gleichwertigen amtlichen Dokumentes des Staates, in dem die Person verstorben ist, bestattet werden.	über die Zurückstellung nicht vorgelegt werden kann, entscheidet die untere Gesundheitsbehörde. Eine Leiche, die aus dem Ausland überführt worden ist, darf nur nach Vorliegen eines Leichenpasses oder eines gleichwertigen amtlichen Dokumentes des Staates, in dem die Person verstorben ist, bestattet werden.	
<p>(4) Beisetzungstermine werden vom 1. April bis 31. Oktober zu folgenden Zeiten vergeben:</p> <p>Beisetzung mit Trauerfeier Montag bis Freitag von 10:00 Uhr bis 14:30 Uhr Samstag um 10:00 Uhr, Beisetzung ohne Trauerfeier Montag bis Freitag von 10:00 Uhr bis 14:30 Uhr Samstag von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr.</p> <p>Beisetzungstermine werden vom 1. November bis 31. März zu folgenden Zeiten vergeben:</p> <p>Beisetzung mit Trauerfeier Montag bis Freitag von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr Samstag um 10:00 Uhr, Beisetzung ohne Trauerfeier Montag bis Freitag von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr Samstag von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr.</p>	<p>(4) Beisetzungstermine werden vom 1. April bis 31. Oktober zu folgenden Zeiten vergeben:</p> <p>Beisetzung mit Trauerfeier: Montag bis Freitag von 10:00 Uhr – 14:30 Uhr und Samstag um 10:00 Uhr</p> <p>Beisetzung ohne Trauerfeier: Montag bis Freitag von 10:00 Uhr – 14:30 Uhr und Samstag von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr</p> <p>Beisetzungstermine werden vom 1. November bis 31. März zu folgenden Zeiten vergeben:</p> <p>Beisetzung mit Trauerfeier: Montag bis Freitag von 10:00 Uhr – 14:00 Uhr und Samstag um 10:00 Uhr</p> <p>Beisetzung ohne Trauerfeier: Montag bis Freitag von 10:00 Uhr – 14:00 Uhr und Samstag von 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr</p>	<p>Inhaltlich wurde <u>keine</u> Veränderung vorgenommen. Die bisher angebotenen Zeiten haben sich bewährt.</p> <p>Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurden der Absatz neu formatiert.</p>
§ 8 Beschaffenheit der Särge und Urnen	§ 8 Beschaffenheit der Särge und Urnen	
(5) Auch Urnen die beigesetzt werden müssen aus leicht abbau-baren und umweltfreundlichen Material bestehen.	(5) Auch Urnen die beigesetzt werden müssen aus leicht abbau-baren und umweltfreundlichen Material bestehen.	Es erfolgte eine sprachliche Anpassung.

Derzeitige Satzung	Vorschlag zur Änderung der Satzung	Grund der Anpassung
§ 10 Ausheben und Verfüllen der Grabstelle	§ 10 Ausheben und Verfüllen der Grabstelle	
(5) Der im Rahmen der Verfüllung des Grabes in der Regel errichtete Grabhügel einschließlich des ggf. vorhandenen Trauerschmucks ist durch den Nutzungsberechtigten innerhalb von einem Monat auf dessen Kosten zu entfernen.	(5) Der im Rahmen der Verfüllung des Grabes in der Regel errichtete Grabhügel einschließlich des ggf. vorhandenen Trauerschmucks ist durch den Nutzungsberechtigten innerhalb von einem Monat zwei Monaten auf dessen Kosten zu entfernen. Bei Rasenreihengräbern übernimmt dies die Samtgemeinde.	Die Frist zur Abtragung des Grabhügels wurde auf zwei Monate angehoben. Dies entspricht der gängigen Praxis. Weiter wurde eine Klarstellung eingefügt, dass bei Rasenreihengräbern die Samtgemeinde das Abtragen des Grabhügels übernimmt.
§ 13 Ausgrabungen und Umbettungen	§ 13 Ausgrabungen und Umbettungen	
(3) Die Umbettung von Leiche, deren Ruhezeit abgelaufen ist, bedarf der Genehmigung der Samtgemeinde. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Die Umbettung darf auch zugelassen werden, wenn ein öffentliches Interesse dafür vorliegt, einen Friedhof ganz oder teilweise aufheben zu können.	(3) Die Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit abgelaufen ist, bedarf der Genehmigung der Samtgemeinde. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Die Umbettung darf auch zugelassen werden, wenn ein öffentliches Interesse dafür vorliegt, einen Friedhof ganz oder teilweise aufheben zu können.	Der bisherige Satzungstext wird auf das notwendige Maß reduziert. Fälle der Umbettung kommen sehr selten vor.
§ 15 Einteilung der Grabstätten	§ 15 Einteilung der Grabstätten	
Die Friedhöfe enthalten: 1. Kinderwahlgrabstätten (§ 16) 2. Wahlgrabstätten (§17) 3. Familienwahlgrabstätten (§18) 4. Rasenreihengrabstätten (§ 19) 5. Doppelrasenreihengrabstätten (§ 20) 6. Urnenwahlgrabstätten (Aschegrabstätten) (§ 21) 7. Urnenrasenreihengrabstätten (Aschegrabstätten) (§ 22) 8. Anonyme Urnengrabstätten (§ 23)	Die Friedhöfe enthalten: 1. Kinderwahlgrabstätten (§ 16) 2. Wahlgrabstätten (§17) 3. Familienwahlgrabstätten (§18) 4. Rasenreihengrabstätten (§ 19) 5. Doppelrasenreihengrabstätten (§ 20) 6. Urnenwahlgrabstätten (Aschegrabstätten) (§ 21) 7. Urnenrasenreihengrabstätten (Aschegrabstätten) (§ 22) 8. Anonyme Urnengrabstätten (§ 23)	Der Zusatz Aschegrabstätten wird gestrichen. Eine Erläuterung der Begrifflichkeit Urne ist nicht erforderlich. Die bisherigen Grabarten unter 9. und 10. gehören beide zur Gärtnerbetreuten Grabanlage und sind daher zukünftig unter

Derzeitige Satzung	Vorschlag zur Änderung der Satzung	Grund der Anpassung
9. Urnengemeinschaftsgrabstätten (§25) 10. Urnenpartnergrabstätten (§25) 11. Baumurnengrabstätten (§ 26)	9. Urnengemeinschaftsgrabstätten (§25) 10. Urnenpartnergrabstätten (§25) 11. Baumurnengrabstätten (§26) 9. Gärtnerbetreute Grabanlagen (§ 25) 10. Baumurnengrabstätten (§ 26)	der lfd. Nr. 9 zusammengefasst. Die Baumurnengrabstätten wurden dann auf die lfd. Nr. 10 vorgezogen.
§ 17 Wahlgrabstätten	§ 17 Wahlgrabstätten	
(4) Das Nutzungsrecht kann grundsätzlich nur an Angehörige übertragen werden. Als Angehörige gelten: a. Ehegatten und eingetragene Lebensgemeinschaften, b. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister, c. die Ehegatten der unter b) bezeichneten Person.	(4) Das Nutzungsrecht kann grundsätzlich nur an Angehörige übertragen werden. Als Angehörige gelten: a. Ehegatten und eingetragene Lebensgemeinschaften, b. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene insbesondere Kinder und Geschwister, c. die Ehegatten der unter b) bezeichneten Person.	Der Wortlaut wurde verändert.
§ 19 Rasenreihengrabstätten	§ 19 Rasenreihengrabstätten	
(1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren des zu Bestattenden verliehen werden. Die Reihenfolge der Bestattung wird von der Samtgemeinde bestimmt und erfolgt durch eine Grabzuweisung. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten ist nicht möglich.	(1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren des zu Bestattenden verliehen werden. Die Reihenfolge der Bestattung wird von der Samtgemeinde bestimmt und erfolgt durch eine Grabzuweisung. Ein Wiedererwerb Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten ist nicht möglich.	Der Wortlaut wurde geändert. Es soll verdeutlicht werden, dass bei Reihengrabstätten eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nicht möglich ist. Eine Verlängerung kann nur auf Wahlgrabstätten erfolgen.
(3) Die Rasenreihengrabstätten erhalten spätestens nach 3 Monaten durch die Samtgemeinde eine Rasenliegeplatte. Die Samtgemeinde Gellersen bietet unterschiedliche Varianten von Rasenliegeplatten an, aus denen eine Auswahl erfolgen kann.	(3) Die Rasenreihengrabstätten erhalten spätestens nach 3 Monaten durch die Samtgemeinde eine Rasenliegeplatte. Die Samtgemeinde Gellersen bietet unterschiedliche Varianten von Rasenliegeplatten an, aus denen eine Auswahl erfolgen kann. (3) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für die Errichtung des Grabmals oder einer Rasenliegeplatte einen geeigneten Steinmetzbetrieb ihrer Wahl zu beauftragen. Das	Die Samtgemeinde Gellersen hat die „Steinmetzbindung“ aufgehoben. Damit kann der Nutzungsberechtigte sich nunmehr an einen Steinmetz seiner Wahl wenden. Mit der Änderung wird sichergestellt, dass nach sechs Monaten der Grabstein aufgestellt ist. Derzeit haben Steine

Derzeitige Satzung	Vorschlag zur Änderung der Satzung	Grund der Anpassung
	Grabmal bzw. die Rasenliegeplatte ist innerhalb von 6 Monaten nach Beisetzung zu errichten.	eine längere Lieferzeit. Daher hat sich die Verwaltung für eine Frist von sechs Monaten entschieden.
(4) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen für Rasenliegeplatten auf Antrag des Nutzungsberechtigten zulassen. Die Rasenreihengrabstätte ist durch den Nutzungsberechtigten mit einer Liegeplatte mit den Maßen 45 cm breit und 35 cm tief und 8 cm stark (diese Maße sind bindend einzuhalten) innerhalb von 3 Monaten zu versehen.	<p>(4) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen für Rasenliegeplatten auf Antrag des Nutzungsberechtigten zulassen. Die Rasenreihengrabstätte ist durch den Nutzungsberechtigten mit einer Liegeplatte mit den Maßen 45 cm breit und 35 cm tief und 8 cm stark (diese Maße sind bindend einzuhalten) innerhalb von 3 Monaten zu versehen.</p> <p>(4) Bei Errichtung eines Grabmals sind die Höchstmaße von 0,8 m Breite, Tiefe und Höhe einzuhalten.</p>	Einheitliche Steinformate werden gewählt, da sie die Planung erleichtern, die Arbeit des Steinmetzes vereinfachen und für alle Beteiligten eine einheitliche Ausführung ermöglichen.
<p>§ 20 Doppelrasenreihengrabstätten</p>	<p>§ 20 Doppelrasenreihengrabstätten</p>	
(1) Doppelrasenreihengrabstätten werden nur für Erdbestattungen für die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren abgegeben.	(1) Doppelrasenreihengrabstätten werden nur für Erdbestattungen für die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren abgegeben verliehen. Die Reihenfolge der Bestattung wird von der Samtgemeinde bestimmt und erfolgt durch eine Grabzuweisung.	Die Absätze 1 und 5 werden zusammengeführt. Absatz 5 wird neu formuliert.
(4) Die Doppelrasenreihengrabstätten erhalten spätestens nach 3 Monaten durch die Samtgemeinde eine Rasenliegeplatte. Die Samtgemeinde Gellersen bietet unterschiedliche Varianten von Rasenliegeplatten an, aus denen eine Auswahl erfolgen kann.	<p>(4) Die Doppelrasenreihengrabstätten erhalten spätestens nach 3 Monaten durch die Samtgemeinde eine Rasenliegeplatte. Die Samtgemeinde Gellersen bietet unterschiedliche Varianten von Rasenliegeplatten an, aus denen eine Auswahl erfolgen kann.</p> <p>(4) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für die Errichtung des Grabmals oder einer Rasenliegeplatte einen geeigneten Steinmetzbetrieb ihrer Wahl zu beauftragen. Das Grabmal bzw. die Rasenliegeplatte ist innerhalb von 6 Monaten nach Beisetzung zu errichten.</p>	Die Samtgemeinde Gellersen hat die „Steinmetzbindung“ aufgehoben. Damit kann der Nutzungsberechtigte sich nunmehr an einen Steinmetz seiner Wahl wenden. Mit der Änderung wird sichergestellt, dass nach sechs Monaten der Grabstein aufgestellt ist. Derzeit haben Steine eine längere Lieferzeit. Daher hat sich die Verwaltung für eine Frist von sechs Monaten entschieden.

Derzeitige Satzung	Vorschlag zur Änderung der Satzung	Grund der Anpassung
(5) Beisetzungen außer der Reihenordnung werden nicht genehmigt.	(5) gestrichen	Wurde mit Absatz 1 zusammengefasst und umformuliert.
(6) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen für Rasenliegeplatten auf Antrag des Nutzungsberechtigten zulassen. Die Rasenreihengrabstätte ist durch den Nutzungsberechtigten mit einer Liegeplatte mit den Maßen 45 cm breit und 35 cm tief und 8 cm stark (diese Maße sind bindend einzuhalten) innerhalb von 3 Monaten zu versehen.	(6) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen für Rasenliegeplatten auf Antrag des Nutzungsberechtigten zulassen. Die Rasenreihengrabstätte ist durch den Nutzungsberechtigten mit einer Liegeplatte mit den Maßen 45 cm breit und 35 cm tief und 8 cm stark (diese Maße sind bindend einzuhalten) innerhalb von 3 Monaten zu versehen. (5) Bei Errichtung eines Grabmals sind die Höchstmaße von 80 cm Breite, Tiefe und Höhe einzuhalten.	Einheitliche Steinformate werden gewählt, da sie die Planung erleichtern, die Arbeit des Steinmetzes vereinfachen und für alle Beteiligten eine einheitliche Ausführung ermöglichen.
§ 21 Urnenwahlgrabstätten	§ 21 Urnenwahlgrabstätten (Aschegrabstätten)	
(3) Die Urnenbeisetzung ist der Samtgemeinde rechtzeitig anzumelden. Dabei sind ein Beerdigungsschein des Standesamtes und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.	(3) gestrichen	Die Regelung des § 21 Abs. 3 ist bereits in § 7 der Satzung geregelt und überflüssig. Die nachfolgenden Absätze werden vorgerückt.
§ 22 Urnenrasenreihengrabstätten (Aschegrabstätten)	§ 22 Urnenrasenreihengrabstätten (Aschegrabstätten)	Der Zusatz wird gestrichen.
(1) Urnenrasenreihengrabstätten werden nur für die Dauer der Ruhefrist von 20 Jahren abgegeben. Sie haben eine Größe von ca. 1 qm und auf ihnen können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung erfolgt in einer Tiefe von mindestens 0,65 m.	(1) Urnenrasenreihengrabstätten werden nur für die Dauer der Ruhefrist von 20 Jahren abgegeben verliehen. Die Reihenfolge der Bestattung wird von der Samtgemeinde bestimmt und erfolgt durch eine Grabzuweisung. Sie haben eine Größe von ca. 1 qm und auf ihnen können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Das Grab hat eine Größe von ca. 1 qm und es können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung erfolgt in einer Tiefe von mindestens 0,65 m.	Die Absätze 1 und 6 werden zusammengeführt.

Derzeitige Satzung	Vorschlag zur Änderung der Satzung	Grund der Anpassung
(2) Die Urnenbeisetzung ist der Samtgemeinde rechtzeitig anzumelden. Dabei sind ein Beerdigungsschein des Standesamtes und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.	(2) gestrichen	Die Regelung ist bereits in § 7 der Satzung geregelt und überflüssig. Die nachfolgenden Absätze werden vorgerückt.
(5) Die Urnenrasenreihengrabstätten erhalten spätestens nach 3 Monaten durch die Samtgemeinde eine Rasenliegeplatte.	<p>(5) Die Urnenrasenreihengrabstätten erhalten spätestens nach 3 Monaten durch die Samtgemeinde eine Rasenliegeplatte.</p> <p>(4) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für die Errichtung des Grabmals oder einer Rasenliegeplatte einen geeigneten Steinmetzbetrieb ihrer Wahl zu beauftragen. Das Grabmal bzw. die Rasenliegeplatte ist innerhalb von 6 Monaten nach Beisetzung zu errichten.</p>	Die Samtgemeinde Gellersen hat die „Steinmetzbindung“ aufgehoben. Damit kann der Nutzungsberechtigte sich nunmehr an einen Steinmetz seiner Wahl wenden. Mit der Änderung wird sichergestellt, dass nach sechs Monaten der Grabstein aufgestellt ist. Derzeit haben Steine eine längere Lieferzeit. Daher hat sich die Verwaltung für eine Frist von sechs Monaten entschieden.
(7) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen für Rasenliegeplatten auf Antrag des Nutzungsberechtigten zulassen. Die Rasenreihengrabstätte ist durch den Nutzungsberechtigten mit einer Liegeplatte mit den Maßen 35 cm breit x 45 cm tief x 8 cm stark (diese Maße sind bindend einzuhalten) für Urnenrasenreihengrabstätten sowie für Doppelurnenrasenreihengrabstätten mit den Maßen 65 cm breit x 45 cm tief x 8 cm stark (diese Maße sind bindend einzuhalten) innerhalb von 3 Monaten zu versehen.	<p>(7) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen für Rasenliegeplatten auf Antrag des Nutzungsberechtigten zulassen. Die Rasenreihengrabstätte ist durch den Nutzungsberechtigten mit einer Liegeplatte mit den Maßen 35 cm breit x 45 cm tief x 8 cm stark (diese Maße sind bindend einzuhalten) für Urnenrasenreihengrabstätten sowie für Doppelurnenrasenreihengrabstätten mit den Maßen 65 cm breit x 45 cm tief x 8 cm stark (diese Maße sind bindend einzuhalten) innerhalb von 3 Monaten zu versehen.</p> <p>(5) Bei Errichtung eines Grabmals sind die Höchstmaße von 80 cm Breite, Tiefe und Höhe einzuhalten.</p>	Einheitliche Steinformate werden gewählt, da sie die Planung erleichtern, die Arbeit des Steinmetzes vereinfachen und für alle Beteiligten eine einheitliche Ausführung ermöglichen.

Derzeitige Satzung	Vorschlag zur Änderung der Satzung	Grund der Anpassung
§ 23 Anonyme Urnengrabstätten	§ 23 Anonyme Urnengrabstätten	
(2) Die Urnenbeisetzung ist der Samtgemeinde rechtzeitig anzumelden. Dabei sind ein Beerdigungsschein des Standesamtes und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.	(2) gestrichen	Die Regelung ist bereits in § 7 der Satzung geregelt und überflüssig. Der nachfolgende Absatz wird vorgerückt.
§26 Baumurnengrabstätten	§26 Baumurnengrabstätten	
(1) Für Urnenbeisetzungen am Baum auf a) dem Friedhof Reppenstedt (neu) b) dem Friedhof Kirchgellersen c) dem Friedhof Südergellersen d) dem Friedhof Westergellersen und e) dem Friedhof Heiligenthal im Bereich eines Findlings stehen jeweils besondere Grabfelder zur Verfügung.	(1) Für Urnenbeisetzungen am Baum auf a) dem Friedhof Reppenstedt (neu) b) dem Friedhof Kirchgellersen c) dem Friedhof Südergellersen d) dem Friedhof Westergellersen und e) dem Friedhof Heiligenthal im Bereich eines Findlings stehen jeweils besondere Grabfelder zur Verfügung.	Aufzählung entfällt, da überall Baumurnengrabstätten angeboten werden. Satz kann gekürzt werden.
§ 29 Allgemeine Gestaltungsvorschriften	§ 29 Allgemeine Gestaltungsvorschriften	
(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen auf Friedhöfen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 27 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m Höhe 0,10 m. (2) Die Samtgemeinde kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn die aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.	(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen auf Friedhöfen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 27 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m Höhe 0,10 m. Ab einer Höhe des Grabmals von 0,40 m muss die Mindeststärke 0,10 m betragen. (2) Die Samtgemeinde kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn die aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist. (3) Firmenbezeichnungen dürfen an den Grabmalen nicht angebracht werden.	Die Absätze 3 und 4 wurden aus § 30 c und f hier aufgenommen. Der Wortlaut der aktuellen Satzung sieht diese Verbote lediglich für die Friedhöfe in Südergellersen und Heiligenthal vor. Dies sollte jedoch für alle Friedhöfe gelten. Die entsprechende Regelung wird in § 30 gestrichen.

Derzeitige Satzung	Vorschlag zur Änderung der Satzung	Grund der Anpassung
	(4) Die Gräber dürfen nicht mit Kies und Steinsplitt bestreut werden. Grabplatten zur Abdeckung oder zur Teilabdeckung des Grabes (liegende Grabplatten) sind unzulässig.	
§ 32 Verwendung von Natursteinen	§ 32 Verwendung von Natursteinen	
(4) Für die abzugebende Erklärung ist ein entsprechendes Formular, welches durch die Samtgemeinde ausgegeben wird, zu verwenden.	(4) gestrichen	Eine zusätzliche Formvorschrift zur Verwendung eines besonderen Formulars ist nicht mehr zeitgemäß und kann entfallen.
§ 38 Allgemeines	§ 38 Allgemeines	
(2) Der Nutzungsberechtigte hat die Grabstätte innerhalb von 3 Monaten nach Beisetzung oder nach Erwerb des Nutzungsrechtes würdig herzurichten und ständig gärtnerisch instand zu halten. Zur Grabbepflanzung sind nur Gewächse zu verwenden, die benachbarte Gräber nicht stören, bodendeckende Pflanzen sind zu bevorzugen. Bäume, Büsche und sonstige Gewächse dürfen eine Höhe von 1,50 Meter nicht überschreiten.	(2) Der Nutzungsberechtigte hat die Grabstätte innerhalb von 3 Monaten nach Beisetzung oder nach Erwerb des Nutzungsrechtes würdig herzurichten und ständig gärtnerisch instand zu halten. Zur Grabbepflanzung sind nur Gewächse zu verwenden, die benachbarte Gräber nicht stören, bodendeckende Pflanzen sind zu bevorzugen. Bäume, Büsche und sonstige Gewächse dürfen eine Höhe von 1,50 Meter nicht überschreiten.	Die Frist wird verlängert, da auch die Frist zum Abtragen des Grabhügels und der Errichtung des Grabmals verlängert wurde.



Verantwortlich: Holger Schölzel
Amt: Ordnungsamt

S I T Z U N G S V O R L A G E

S/X/492

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Ausschuss für Feuerschutz, Integration und Ordnungswesen	11.11.2025	10	ja
Samtgemeindeausschuss			nein
Samtgemeinderat			ja

Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Gellersen

Sachverhalt:

Die Abrechnung der Gebühren für die Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr erfolgt derzeit auf Basis der Gebührenkalkulation für die Jahre 2023 bis 2025 und der darauf basierenden Gebührensatzung. Mit Ablauf des Kalkulationszeitraums sind die Gebühren für die nächsten drei Jahre neu festzusetzen. Hierzu bedarf es einer Kalkulation der Gebühren für die Jahre 2026 bis 2028 und ggf. eine Satzungsänderung.

Die Kalkulation ist dieser Vorlage als Grundlage beigefügt. Naturgemäß steht den Aufwendungen der Gemeindefeuerwehr eine vergleichsweise geringe Einsatzstundenzahl gegenüber. Bei der Ermittlung der Gebührensätze führt dies zu hohen Kosten je Einsatzstunde.

Auf der Grundlage der Kalkulation für die Jahre 2026 bis 2028 könnten folgende Gebührensätze je Einsatzstunde erhoben werden:

Feuerwehrmitglied bis zu	72,53 EUR/Std.
Kleinlöschfahrzeuge bis zu	620,56 EUR/Std.
Großlöschfahrzeuge bis zu	1.189,89 EUR/Std.
Mannschaftstransportfahrzeuge bis zu	1.041,14 EUR/Std.
Sonstige Fahrzeuge und Anhänger (u. a. mobiles Stromaggregat)	1.154,73 EUR/Std.

Bei der Gebührenhöhe ist grundsätzlich das Übermaßgebot zu berücksichtigen, sodass es sich nicht empfiehlt, die maximal mögliche Gebühr zu erheben. In diesem Fall wird die Gebühr je Einsatzstunde vom Rat politisch festgelegt. So wurde auch in den Vorjahren verfahren.

Die Verwaltung schlägt daher - ausgehend von den bisherigen Gebührensätzen - vor, die Gebühren wie folgt anzupassen:

Personal der Freiwilligen Feuerwehr	70,00 EUR/Std.
Kleinlöschfahrzeuge	154,00 EUR/Std.
Großlöschfahrzeuge	231,00 EUR/Std.
Mannschaftstransportfahrzeug	132,00 EUR/Std.
Sonstige Fahrzeuge (u. a. mobiles Stromaggregat)	143,00 EUR/Std.

Mit diesen Gebührenhöhen werden die möglichen Gebühren somit bei Weitem unterschritten. Die letztmalige Anpassung der Gebühren erfolgte im Februar 2023.

Gebühren werden für alle Leistungen der Feuerwehr erhoben, wo weder ein Brand, ein Notstand durch Naturereignisse noch eine Hilfeleistung zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr vorliegt.

Beschlussempfehlung:

Der Rat der Samtgemeinde Gellersen nimmt den Inhalt dieser Vorlage inkl. der Kalkulation der Gebühren für die Jahre 2026 bis 2028 zur Kenntnis.

Der Rat beschließt die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Gellersen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben.

Anlage(n):

- Satzungsentwurf 3. Änderungssatzung
- Bericht zur Kalkulation der Feuerwehrgebühren 2026 bis 2028

3. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Gellersen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

- Feuerwehrgebührensatzung -

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBI. S. 111), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBI. Seite 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBI. S. 589) und des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBI. Seite 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBI. S. 91), hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 12.01.2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Gellersen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben erhält folgende Fassung:

1. Personaleinsatz

1.1. Personal der Freiwilligen Feuerwehr

1.1.1. Grundbetrag pro Person und Einsatzstunde	70,00 €
1.1.2. Grundbetrag pro Person im Rahmen der Bereitstellung für Brandsicherheitswache pro Stunde	35,00 €
1.1.3. Höchstbetrag pro Person im Rahmen der Bereitstellung für Brandsicherheitswache pro Tag	175,00 €

2. Einsatz von Fahrzeugen pro Fahrzeug und Einsatzstunde (ohne Personal)

2.1. Tanklöschfahrzeuge (TLF), Löschgruppenfahrzeuge (LF), Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge (HLF), Tragkraftspritzenfahrzeuge mit Wasser (TSF-W), Gerätewagen Logistik (GW-L2)

231,00 €

2.2. Mannschaftstransportwagen (MTW)

132,00 €

2.3. Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF), Einsatzleitwagen (ELW)

154,00 €

2.4. Sonstige Fahrzeuge und Anhänger

143,00 €

2.5. Die Bereitstellung von Fahrzeugen im Rahmen der Brandsicherheitswache werden pro Einsatztag eine Einsatzstunde der Nr. 2.1 - 2.4 in Rechnung gestellt

3. Verbrauchsmaterialien, Entsorgung

Verbrauchsmaterial aller Art, CBRN-Schutzkleidung, Ersatzfüllungen und Ersatzteile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet.

Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird

nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

4. **Verdienstausfall**

Tatsächlich aufgrund des Einsatzes zu zahlender Verdienstausfall ist von der bzw. dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.

5. **Unfugalarm**

Tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2.

6. **Verpflegung bei Einsätzen**

Für die Versorgung der Einsatzkräfte bei der Abwehr von Allgemeinfahren sowie bei der Stellung einer Brandsicherheitswache kann der Einsatzleiter die Ausgabe von Speisen und Getränken beauftragen. Die Verpflegungskosten werden dem Gebührenschuldner nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.02.2026 in Kraft.

Reppenstedt, den 13.01.2026

Gärtner
Samtgemeindebürgermeister





Verantwortlich: Holger Schölzel
Amt: Ordnungsamt

S I T Z U N G S V O R L A G E

S/X/515

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Ausschuss für Feuerschutz, Integration und Ordnungswesen	11.11.2025	11	ja
Samtgemeindeausschuss			nein

Dienstkleidung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Gellersen

Sachverhalt:

Bei der Ausübung dienstlicher Tätigkeit mit repräsentativem Anlass (z. B. Veranstaltungen wie Jahreshauptversammlungen, Gedenkveranstaltungen und Brauchtumsveranstaltungen) tragen die Mitglieder der Einsatz-, Musik-, Unterstützungs- und Altersabteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach der sog. Nds. Feuerwehrverordnung eine Dienstkleidung.

Diese Dienstkleidung wird von der Samtgemeinde Gellersen als Träger der Feuerwehr gestellt. Die gestellte Dienstkleidung besteht derzeit aus:

- Uniformhose bzw. Uniformrock
- Uniformjacke
- Blauem Hemd / Blauer Bluse
- Mütze
- Krawatte
- Dienstgradabzeichen (Schulterklappen)

Im April 2025 wurde vom Land Niedersachsen eine geänderte Feuerwehrverordnung (Nds. FwVO) erlassen. Ein zentrales Element ist die Einführung einer neuen, modernen Dienstkleidung für Feuerwehrangehörige in Niedersachsen. Parallel dazu wurden auch die Dienstgradabzeichen neugestaltet.

Die Entscheidung über den Zeitpunkt, wann auf die neue Dienstkleidung umgestellt wird, obliegt den Gemeinden. Auch die Auswahl des Uniformmodells liegt bei den Kommunen. Die bisherige Kleidung kann daher übergangsweise weiter genutzt werden. Damit sollen finanzielle Spielräume der Kommunen berücksichtigt werden.

Es gibt daher keine verbindliche Frist zur Umstellung seitens des Landes, da die Kosten für die Umstellung zu 100 % von den Trägern der Feuerwehr, also von der Samtgemeinde, zu tragen sind.

Der Zeitpunkt einer Umstellung der Einsatzkleidung wird in enger Abstimmung mit den übrigen Feuerwehren im Landkreis Lüneburg erfolgen. Die Hauptverwaltungsbeamten und Gemeindebrandmeister haben sich daher darauf verständigt, dass frühestens ab dem Jahr 2027 mit einer Umstellung begonnen wird.

Bei notwendigen Neueinkleidungen ist es jedoch nur sinnvoll, die betroffenen Kameraden mit neuer Dienstkleidung auszustatten, sofern der Bedarf nicht aus der Kleiderkammer gedeckt werden kann.

Daher ist es wichtig, die Eckpunkte frühzeitig für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Gellersen abzustimmen.

Das Samtgemeindekommando der Freiwilligen Feuerwehr Gellersen sowie die Verwaltung schlagen vor, die Umstellung der Dienstkleidung wie folgt zu regeln:

1. Die 265 Mitglieder der Einsatz- und Unterstützungsabteilung erhalten folgende Dienstkleidung vom Träger der Feuerwehr:
 - Uniformhose bzw. Uniformrock
 - Uniformjacke inkl. Wappen der Samtgemeinde auf dem linken Oberärmel und Dienstgradabzeichen
 - Weißes Hemd / Weiße Bluse inkl. Dienstgradabzeichen
 - Mütze inkl. Mützenkordel
 - Krawatte

Weitere Dienstkleidung wird über den Träger der Feuerwehr nicht beschafft. Auch wird keine Tagesdienstkleidung vom Träger der Feuerwehr beschafft. Diese Regelung entspricht der Abstimmung zwischen allen Trägern der Feuerwehren im Landkreis Lüneburg.

2. Die Umstellung auf die neuen Dienstgrade wird dann erfolgen, sobald die Bestände der Kleiderkammer aufgebraucht sind. Es werden keine alten Dienstgradabzeichen nachbestellt.
3. Die rund 90 Mitglieder der Altersabteilung sowie der Musikabteilung erhalten neue Dienstgradabzeichen. Den Mitgliedern der Alters- und Musikabteilung steht es frei, die alte oder neue Dienstkleidung zu tragen.
4. Die Umstellung auf die neue Dienstuniform erfolgt in Abstimmung mit den übrigen Gemeinden im Landkreis, frühestens jedoch 2027.
5. Die Umstellung auf die neue Dienstuniform erfolgt für alle Kameraden zu einem einheitlichen Zeitpunkt, um dem Zweck einer Uniform im Sinne eines einheitlichen Auftretens zu entsprechen. Eine Umstellung auf die neue Dienstkleidung in o. g. Form würde Aufwendungen im Ergebnishaushalt von rd. 120.000,00 € verursachen. Vorgeschlagen wird hier die Umstellung im Dezember und Januar durchzuführen, um Aufwendungen, die den Ergebnishaushalt belasten, auf zwei Haushaltjahre aufzuteilen (pro Haushaltsjahr 60.000,00 €).

Beschlussempfehlung:

Die Umstellung auf die neue Dienstkleidung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt wie folgt:

1. Die 265 Mitglieder der Einsatz- und Unterstützungsabteilung erhalten folgende Dienstkleidung vom Träger der Feuerwehr:
 - Uniformhose bzw. Uniformrock
 - Uniformjacke inkl. Wappen der Samtgemeinde auf dem linken Oberärmel und Dienstgradabzeichen
 - Weißes Hemd / Weiße Bluse inkl. Dienstgradabzeichen
 - Mütze inkl. Mützenkordel
 - Krawatte

Weitere Dienstkleidung wird über den Träger der Feuerwehr nicht beschafft. Auch wird keine Tagesdienstkleidung vom Träger der Feuerwehr beschafft.

2. Die Umstellung auf die neuen Dienstgrade wird dann erfolgen, sobald die Bestände der Kleiderkammer aufgebraucht sind. Es werden keine alten Dienstgradabzeichen nachbestellt.
3. Die rund 90 Mitglieder der Altersabteilung sowie der Musikabteilung erhalten neue Dienstgradabzeichen. Den Mitgliedern der Alters- und Musikabteilung steht es frei, die alte oder neue Dienstkleidung zu tragen.
4. Die Umstellung auf die neue Dienstuniform erfolgt in Abstimmung mit den übrigen Gemeinden im Landkreis, frühestens jedoch 2027.

5. Die Umstellung auf die neue Dienstuniform erfolgt für alle Kameraden zu einem einheitlichen Zeitpunkt, um dem Zweck einer Uniform im Sinne eines einheitlichen Auftretens zu entsprechen. Eine Umstellung auf die neue Dienstkleidung in o. g. Form würde Aufwendungen im Ergebnishaushalt von rd. 120.000,00 € verursachen. Vorgeschlagen wird hier die Umstellung im Dezember und Januar durchzuführen, um Aufwendungen, die den Ergebnishaushalt belasten, auf zwei Haushaltsjahre aufzuteilen (pro Haushalt Jahr 60.000,00 €).



Verantwortlich: Dietmar Meyer
Amt: Kämmerei

S I T Z U N G S V O R L A G E

S/X/516

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Ausschuss für Feuerschutz, Integration und Ordnungswesen	11.11.2025	12	ja
Finanz- und Wirtschaftsförderausschuss	01.12.2025		ja
Samtgemeindeausschuss	08.12.2025		nein
Samtgemeinderat	12.01.2026		ja

Nachtragshaushaltsplanberatungen zum Doppelhaushalt 2025/2026 **Hier: Haushaltsansätze für das Jahr 2026**

Sachverhalt:

Beigefügt erhalten Sie den Nachtragshaushaltsplanentwurf für das Jahr 2026.

Gegenstand des Nachtragshaushaltsplans sind lediglich die Investitionsansätze. Der Ergebnishaushalt wird nicht geändert.

Die geänderten Investitionsansätze können der Seite 8 des Haushaltsplans auf einen Blick entnommen werden.

Die Änderungen sind folgende:

1. Erhöhte Kindertagesstättenförderung

Nachträglich ist mit folgenden Verbesserungen zu rechnen:

I-2021-012 - Erweiterung Krippe Westergellersen	45.000,00 €
I-2021-014 - Erweiterung Kindergarten Westergellersen	195.000,00 €
I-2021-016 - Ausbau Kindergarten Südergellersen	195.000,00 €
I-2022-019 - Sportkindergarten Reppenstedt	390.000,00 €

Darüber hinaus ist bei der

I-2024-001 - Sanierung Kita Rappelkiste Reppenstedt mit Förderung für die Heizungsanlage durch die KfW zu rechnen.	46.000,00 €
--	-------------

2. Grundschulen

Für die Einrichtung von grünen Klassenzimmern sind entsprechende Förderanträge gestellt. Folgende Ansätze sind hier geplant:

I-2023-026 - Grünes Klassenzimmer GS Kirchgellersen	
Ausgabe: 143.800,00 € Einnahme: 122.000,00 € netto	-21.800,00 €

I-2023-027 - Grünes Klassenzimmer GS Westergellersen	
Ausgabe: 140.700,00 € Einnahme: 119.000,00 € netto	-21.700,00 €

3. Zusätzliche Mittel im Rahmen des Paktes Kommunalinvestitionen

I-2026-006 - Pakt Kommunalinvestitionen	163.300,00 €
als Einnahme veranschlagt.	

4. Freiwillige Feuerwehr

Für Rauchmelder bzw. Alarmanlagen in den Feuerwehrgerätehäusern sind folgende Ausgabeansätze vorgesehen:

I-2026-007 - FF Reppenstedt	5.000,00 €
I-2026-008 - FF Kirchgellersen	10.000,00 €
I-2026-009 - FF Südergellersen	3.400,00 €
I-2026-010 - FF Heiligenthal	3.300,00 €
I-2026-011 - FF Westergellersen	3.300,00 €

In jüngster Vergangenheit sind vermehrt Feuerwehrhäuser im Bundesgebiet abgebrannt. Zuletzt brannte das Feuerwehrhaus in Lüdersburg (Samtgemeinde Scharnebeck). Das Löschfahrzeug war nach dem Brand nicht mehr nutzbar.

Brände in Feuerwehrhäusern werden meist erst spät bemerkt, da die Häuser nicht ständig besetzt sind. Die Folge sind hohe Sachschäden. Bedeutend wichtiger ist jedoch, dass die Kommune ihre Pflichtaufgabe zur Sicherung des Brandschutzes und Einhaltung der Schutzziele (insb. Eintreffzeiten) nicht mehr in vollem Umfang erfüllen kann.

Daher ist es vorgesehen, alle Feuerwehrhäuser mit Rauchmeldeanlagen auszustatten. Im Alarmfall erfolgt neben einem akustischen Signal im Feuerwehrhaus die Alarmierung der Feuerwehr über Handy.

Zusätzlich ist angestrebt, die Feuerwehrhäuser in Reppenstedt und Kirchgellersen mit Alarmanlagen auszustatten. Grund hierfür sind vermehrte Einbrüche in Feuerwehrhäusern in jüngster Vergangenheit im Gebiet des Landkreises Lüneburg mit dem Ziel, spezielle Gerätschaften der technischen Hilfeleistung zu entwenden.

Für die Ersatzbeschaffung eines HLF20 der Feuerwehr Kirchgellersen ist bei **I-2028-001** eine **Verpflichtungsermächtigung** für das Jahr 2029 in Höhe von 600.000,00 € vorgesehen (S. 9 des Nachtragshaushaltsplanes). Dies sind 175.000,00 € weniger als im ursprünglichen Finanzplan vorgesehen.

In der Finanzplanung zum Doppelhaushalt 2025/2026 ist die Ersatzbeschaffung für das Jahr 2029 vorgesehen. Seit Aufstellung des Doppelhaushaltes haben sich die Lieferzeiten für HLF20 weiter verlängert. Nach Mitteilung der Kommunalen Wirtschafts- und Leistungsgesellschaft mbH des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes (KWL) liegen die Lieferzeiten der Hersteller von Feuerwehrfahrzeugen nunmehr zwischen 2 und 4 Jahren, Tendenz ansteigend. Daher wird vorgeschlagen, bereits im Jahr 2026 eine Verpflichtungsermächtigung in den Haushalt aufzunehmen, um die Auftragsvergabe im Jahr 2026 durchzuführen. Die Auslieferung ist für 2029 vorgesehen.

Im Haushaltsplan 2025/2026 war ein Ansatz von 775.000,00 € aufgrund eines Orientierungsangebotes vorgesehen. Die KWL hat kürzlich Vergaben für HLF20 im Auftrag anderer Kommunen durchgeführt. Es wurde seitens der KWL vorgeschlagen, für eine Ersatzbeschaffung Haushaltssmittel in Höhe von 600.000,00 € bei einer Beschaffung in 2026 vorzuhalten.

5. Abwasser

I-2021-026 - Sanierung Hauptpumpwerk Reppenstedt	820.000 €
--	-----------

Die Sanierung des Hauptpumpwerkes ist bereits in der Sitzung des Bau-, Umwelt-, Mobilitäts- und Planungsausschusses am 07.10.2025 vom Fachausschuss empfohlen worden. Es stehen noch Haushaltsreste aus Vorjahren i. H. v. 678.000,00 € zur Verfügung. Daher ist mit Gesamtkosten von ca. 1.500.000 € für die Maßnahme zu rechnen.

6. Überschuss Finanzhaushalt

Im Zuge der Nachtragshaushaltsplanberatungen ergibt sich mithin ein Überschuss aus den voraussichtlichen Ein- und Auszahlungen in Höhe von 145.800,00 €.

Insofern dürfte der Nachtragshaushaltsplan genehmigungsfähig sein.

7. Stellenplan

Bei den Änderungen des Stellenplans 2025/2026 wurden die bereits beschlossenen Personalveränderungen des Jahres 2025 eingepflegt.

Neu hinzugekommen sind lediglich 0,25 Stellen für den Bereich der EDV (lfd. Nr. 21) und 0,5 Stellen der Entgeltgruppe 8 bei der lfd. Nr. 27 für die Unterstützung und Vertretung der verantwortlichen Mitarbeiterinnen für die Einführung der Umsatzsteuer und für die Unterstützung der Gesellschaften.

Im Anhang zum Stellenplan wurde eine Projektstelle „Wärme-Ziel“ (0,5 Stellen) mit Entgeltgruppe 11 ausgewiesen. Diese Stelle wird bei der Hansestadt Lüneburg besetzt. Die Stelle wird zu 100 % gefördert, sodass der Samtgemeinde Gellersen keine Kosten entstehen.

Beschlussempfehlung:

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan für den 1. Nachtragshaushalt 2026 werden beschlossen. Das Investitionsprogramm wird beschlossen. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung wird zur Kenntnis genommen.

Anlage(n):

- Nachtragshaushaltsplan 2026 (Stand: 27.10.2025)